

TOP 1:

Wahl der Vorsitzenden des Gesundheitsausschusses

Drucksache: 567/14

Die Vorsitzende des Gesundheitsausschusses ist gemäß § 12 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Bundesrates neu zu wählen, da der bisherige Vorsitzende aus dem Ausschuss ausgeschieden ist.

Die Wahl der Ausschussvorsitzenden erfolgt nach Anhörung des Ausschusses.

Die Einzelheiten ergeben sich aus der Drucksache 567/14.

